

Benutzungsordnung für die Sportanlagen an der Neuffenstraße in Niederstotzingen und am Fahrtalweg in Oberstotzingen

Präambel

Die Sportanlagen an der Neuffenstraße, Flst. 188, 741,749 in Niederstotzingen sowie am Fahrtalweg, Flst. 321 in Oberstotzingen (vgl. beil. Lagepläne) dienen der sportlichen Betätigung.

Für das gesamte Sportgelände an der Neuffenstraße in Niederstotzingen, umfassend die beiden Rasenspielfelder, die Leichtathletikanlagen, die Tribünenanlagen und die dazwischen liegenden Wegeverbindungen sowie das gesamte Sportplatzgelände am Fahrtalweg in Oberstotzingen, umfassend das Rasenspielfeld und die Leichtathletikanlagen gilt die nachstehende Benutzungsordnung:

I. Widmung

- Die Sportanlagen werden zur Verfügung gestellt
 - den Schulen
 - den dem Württ. Landessportbund angeschlossenen ortsansässigen Sportvereinen
 - nach Entscheidung durch die Stadt auch anderen Organisationen und Gruppen.Die Sportanlagen werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Platzwart geltend gemacht werden. Zu den Sportanlagen gehören, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, das für die jeweilige Veranstaltung notwendige Zubehör und die Geräte.
- Die Benutzungen erfolgen nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der Stadt im Benehmen mit den Schulen und den örtlichen Sportvereinen aufgestellt wird und nach Bedarf geändert oder erweitert werden kann. Der Belegungsplan wird an den Eingängen zum Sportgelände angeschlagen.
- Über Anträge auf Benutzung des Sportgeländes, sowohl für sportliche als auch für gesellige oder kulturelle Veranstaltungen, entscheidet die Stadtverwaltung.
- Die Stadt kann die Benutzung des Sportgeländes einschränken, wenn dieses für andere Zwecke gebraucht wird. Während der Dauer der Schulferien sowie für ordentliche Pflege- und sonstige Arbeiten kann das Sportgelände, oder können Teile des Sportgeländes, geschlossen bzw. gesperrt werden.
- Die Benutzung von Fahrzeugen jeder Art (auch Fahrrädern) innerhalb der Sportanlagen ist untersagt. Ausgenommen sind:
 - die Beförderung von Sportgeräten bei Großveranstaltungen mit leichten Fahrzeugen,
 - Fahrzeuge, die für Unterhaltungs- und pflegerische Maßnahmen notwendig sind,
 - sowie der von der Stadt zugelassene Andienungsverkehr.
- Das Mitbringen von Tieren auf das Sportgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.
- Die mit der Nutzung des Sportgeländes zusammenhängenden Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- Zuständige Stelle der Stadtverwaltung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist das Hauptamt.

II. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf sämtlicher auf dem Sportgelände zugelassener Veranstaltungen, insbesondere des Schul-, Trainings- und Spielbetriebes. Mit der Benutzung der Sportanlagen, oder bei Vertragsunterzeichnung, unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergangenen Anordnungen. Bei Übungs- und sonstigen Veranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Verein für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Bei anderweitigen Veranstaltungen liegt diese Verantwortung beim jeweiligen Veranstalter bzw. Mieter.

III. Platzwart

- Der Platzwart ist der Stadtbaumeister bzw. Hausmeister des Schul- und Hallenbereichs.
- Der Platzwart ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist – gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde – unbedingt Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtsführenden Übungsleiter zu richten. Der Platzwart hat jedoch unmittelbar einzugreifen, falls Gefahr im Verzug ist.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Platzwart und dem verantwortlichen Leiter einer Veranstaltung oder Leiter des Trainings- bzw. Spielbetriebes hat der Platzwart der Stadtverwaltung spätestens am folgenden Werktag zu berichten. Diese entscheidet über die Beschwerde.

IV. Aufsicht

- Bezüglich des Schul- und Trainingsbetriebes gilt folgende Regelung:
Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen. Dieser Übungsleiter trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die einzelnen Sportanlagen dürfen von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters benützt werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist das Sportgelände schnellstmöglich zu verlassen. An den Übungsabenden sind das Sportgelände und sämtliche Sportanlagen bis 22.00 Uhr zu räumen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.
- Für andere Veranstaltungen, insbesondere kultureller oder geselliger Art liegt die Aufsicht beim Platzwart, soweit die Aufsichtspflicht nicht auf den Veranstalter übertragen wurde.

V. Hausrecht

- Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Stadt von der Benutzung der Sportanlagen zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht seitens der Benutzer nicht.
- Das Hausrecht üben aus:
Der Platzwart oder beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Sofern der Platzwart nicht anwesend ist, dann üben die sportunterrichtenden Lehrer sowie Vorstandschaft, Abteilungsleiter und Übungsleiter des jeweiligen Sportvereins das Hausrecht aus.

Diese sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung die Störer vom Sportgelände zu verweisen.

VI. Veranstaltungen und Spielbetrieb

1. Die Benutzer haben für schonende und zweckgemäße Behandlung der Sportanlagen, ihrer Einrichtungen und Geräte zu sorgen.
2. Die Benutzer haben auf eigene Kosten zu sorgen
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - b) für die Bereitstellung einer Sanitätswache,
 - c) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Auflagen,
 - d) für die Organisation von Großveranstaltungen (z.B. Kampfrichter, Ergebnisauswertung).
3. Das Kassen- und Kontrollpersonal ist von den Benutzern auf eigene Kosten zu stellen. Es ist insbesondere eine ausreichende Anzahl von Platzordnern nachzuweisen, die dafür sorgen, dass Kunststoffbahnen, Rasenspielfelder, Leichtathletikanlagen nicht von Zuschauern betreten werden.
4. Nach Veranstaltungen sind die Sportanlagen unverzüglich durch die Veranstalter von Glas, Papier und sonstigem Unrat zu reinigen.
5. Änderungen in und an den Sportanlagen, wie die Errichtung von Tribünen und Sperrern, das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten, Verschlagen und dergleichen, ferner Aufgrabungen, besondere Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind ohne Genehmigung der Stadt nicht zulässig.
6. Auf dem Sportgelände ist jede Art von Firmenwerbung untersagt. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden.
Die Bandenwerbung wird in einer besonderen Vereinbarung behandelt.
7. Für sämtliche anlässlich einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben haben die Benutzer aufzukommen. Ihnen obliegt auch die behördliche und ggf. steuerliche Anmeldung. Nachweise hierüber sind der Stadt vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
8. Soweit Veranstalter Eintrittsgelder erheben, verbleiben diese in voller Höhe dem Veranstalter.

VII. Benutzung der Rasenspielfelder und der Leichtathletikanlagen

1. Die Sportanlagen dürfen sowohl zu Schul-, Trainings- als auch zu Wettkampfwegen benutzt werden.
Über die jeweilige Benutzung der Rasenspielfelder entscheidet der Platzwart aufgrund der innerhalb einer Woche anfallenden Belastungen bzw. der Beschädigung.
2. Kinder und Jugendliche dürfen das Trainingsfeld benutzen, sofern sie sich an die Vorgaben dieser Benutzungsordnung halten. Wenn Schulen oder Vereine das Trainingsfeld benötigen, muss es geräumt werden.
Bzgl. Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird auf Punkt V. Nr. 1 hingewiesen.
Die Kunststoffbahnen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Die Übungsleiter haben für eine sportgerechte Benutzung zu sorgen.

3. Die Flutlichtanlagen dürfen nur durch eingewiesene Personen ein- und ausgeschaltet werden.
4. Die Sportler sind verpflichtet, die Sportschuhe nach Trainings- oder Spielbetrieb vor dem Eintritt in die Umkleidekabinen abzuklopfen oder an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen abzuwaschen. Fußballschuhe sind vor Betreten der Hallen auszuziehen.
5. Die Benutzer haben die Tore, Tornetze sowie die Torbefestigungen vor Nutzungsbeginn unter Beachtung größter Sorgfalt anzubringen und sie nach Nutzungsende unbedingt wieder zu entfernen.
Bzgl. Schäden wird auf Punkt VIII. Nr. 6 hingewiesen.
6. Städteneigene Turn- oder Sportgeräte sind nach Beendigung des Trainings oder der Veranstaltung von den Benutzern in die dafür vorgesehenen Räume zurück zu bringen.

VIII. Haftung

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr!
2. Die Stadt überlässt den Benutzern die Sportanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen: diese müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Benutzer der Sportanlagen stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung, der überlassenen Sportanlagen und Geräte und der Zugänge zu den Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine, die anderen Benutzer bei Vertragsabschluss, haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
6. Die jeweiligen Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Sportanlagen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. durch die Nutzung im Rahmen eines Vertrages entstehen.

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Niederstotzingen, den 24.11.1998
 gez. Kieninger
 Gerhard Kieninger
 Bürgermeister